

# Bekanntmachung

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin am 12. April 2026**

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, 690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183), fordere ich hiermit die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin auf.

Die Amtszeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters beträgt gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin sieben Jahre.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

### **1. Wahlgebiet**

Jeder zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingereichte Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet der Landeshauptstadt Schwerin (§ 62 Abs. 2 LKWG M-V).

### **2. Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Für die Wahl der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin oder des hauptamtlichen Oberbürgermeisters sind die persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 66 LKWG M-V zu beachten.

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die

- am Tag der Wahl nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und
- das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bewerber, die am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

Die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG M-V) müssen erfüllt sein, insbesondere die persönliche und gesundheitliche Eignung (§ 6 i. V. m. § 12 LBG M-V, § 7 Beamtenstatusgesetz). Der Bewerber hat Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

### **3. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle**

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V

**bis spätestens zum 27. Januar 2026, 16:00 Uhr** (75. Tag vor der Wahl)

schriftlich und vollständig bei der Stadtwahlleitung unter der folgenden Anschrift einzureichen:

Landeshauptstadt Schwerin  
Stadtwahlleitung  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Rückfragen können gerichtet werden an Frau Anja Buske; Telefon: 0385 545-1715, [wahlbehoerde@schwerin.de](mailto:wahlbehoerde@schwerin.de).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen können, noch rechtzeitig behoben werden können. Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärung der Vertrauenspersonen.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke (5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V) zu verwenden, die von der Stadtwahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Vordrucke können darüber hinaus online über die Internetseite [www.schwerin.de/wahlen](http://www.schwerin.de/wahlen) abgerufen werden.

Auf folgende Vorschriften zum Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge sowie die Regelungen zu den persönlichen Voraussetzungen der Kandidaten wird hingewiesen.

### **4. Wahlvorschlagsrecht**

Gemäß § 15 Abs. 1 LKWG M-V können Wahlvorschläge von den folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:

1. einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
2. Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
3. einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung).

### **5. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen**

Beim Aufstellen der Wahlvorschläge sind die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge gemäß § 62 i. V. m. § 16 LKWG M-V und § 24 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) zu beachten.

Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbungen dürfen jeweils nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, dabei kann sich eine Partei oder Wählergruppe nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und dieser darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

Personen, die sich auf den Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Handelt es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag, dann muss der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.

Für die Aufstellung eines Bewerbers einer Partei oder Wählergruppe gilt § 15 Abs. 4 LKWG M-V. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer in einer nach ihrer Satzung zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt wurde und seine unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz den Namen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu benennen. Ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat der Stadtwahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

#### Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen

- Wahlvorschlag  
(Formblatt 5.1.1 der Anlage 5 LKWO M-V)
- Niederschrift der Versammlung gemäß § 62 Abs. 3 LKWG M-V zum Wahlvorschlag  
(Formblatt 5.1.2 der Anlage 5 LKWO M-V)
- Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag  
(Formblatt 5.1.3 der Anlage 5 LKWO M-V)

Der Zustimmungserklärung sind beizufügen:

- Bescheinigung der Wählbarkeit  
(Formblatt 5.1.3, S. 8 der Anlage 5 LKWO M-V)
- Amtsärztliches Gesundheitszeugnis
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregister) Hinweis: Den Antrag auf Ausstellung und Übersendung des Führungszeugnisses an die Wahlbehörde bei der zuständigen Behörde bitte rechtzeitig, ca. zwei Wochen vor dem 73. Tag vor der Wahl stellen.

Die notwendigen Zeugnisse und die Bescheinigung der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 Abs. 1 LKWO M-V).

#### Wahlvorschläge von Einzelbewerbern

- Wahlvorschlag  
(Formblatt 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V)
- Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
  - Bescheinigung der Wählbarkeit  
(Formblatt 5.2, S. 8 der Anlage 5 LKWO M-V)
  - Amtsärztliches Gesundheitszeugnis
  - Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregister) Hinweis: Den Antrag auf Ausstellung und Übersendung des Führungszeugnisses an die Wahlbehörde bei der zuständigen Behörde bitte rechtzeitig, ca. zwei Wochen vor dem 73. Tag vor der Wahl stellen.

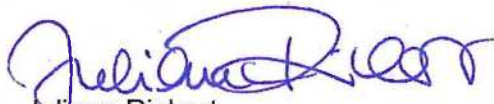
Die notwendigen Zeugnisse und die Bescheinigung der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 Abs. 1 LKWO M-V).

#### Wahlvorschläge von Unionsbürgern

Unionsbürger, die bei der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Schwerin, den 19. November 2025



Juliane Rickert  
Stadtwahlleiterin